

# Wenn Steuerberater über Krise sprechen

*Mannheim.* Die Reihen des vom Zentrum für Insolvenz und Sanierung an der Universität Mannheim (ZIS) veranstalteten Abendsymposiums am 22.10.2013, das sich mit dem Thema »Steuerliche Beratung und Insolvenz« befasste, waren angesichts der 220 Anmeldungen und einiger krankheitsbedingter Ausfälle nicht vollständig gefüllt, was allerdings der lebhaften Diskussion nach den Vorträgen nicht schadete.

*Text:* Rechtsanwältin Dr. Claudia R. Cymutta, Mannheim

Den Einstieg in das Thema machte der Stellv. Vors. RiBGH Gerhard Vill mit einem Referat über »Die BGH-Rechtsprechung zur Haftung des Steuerberaters in Insolvenzverschleppungsfällen«. Vill legte die Leitlinien der Steuerberaterhaftung in Fällen mit Insolvenzbezug anhand der jüngsten Urteile sehr klar und strukturiert dar. Dabei sei ein Trend erkennbar, dass Geschäftsführer, die vom Insolvenzverwalter wegen Masseschmälerung (§ 64 GmbHG) in Anspruch genommen werden, ihre bestehenden oder vermeintlichen Ansprüche gegen den Steuerberater der Gesellschaft an den Insolvenzverwalter abtreten, der die Ansprüche einklagt. Dies sei für den Steuerberater natürlich deutlich unangenehmer, als sich mit dem Geschäftsführer auseinanderzusetzen.

In Betracht kommt eine Haftung des Steuerberaters grundsätzlich aus vertraglichen Ansprüchen. Sollte der Steuerberater die Insolvenzfähigkeit der Gesellschaft prüfen, so handelt es sich um einen Werkvertrag (BGH, 14.06.2012, IX ZR 145/11, ZIP 2012, 1353), den regelmäßig die Gesellschaft in Auftrag gegeben hat. Eine schuldhaftige Pflichtverletzung, die zur Schadensersatzpflicht nach §§ 634 Abs. 4, 280 BGB führt, liegt vor, wenn das Gutachten falsch, d. h. die Gesellschaft insolvenzfähig war. Die in einem Aufsatz von Baumert aufgeworfene Frage, ob ein solcher Vertrag eventuell wegen eines Verstoßes gegen §§ 2, 5 RDG nichtig ist, verneinte Vill, da es sich bei der Prüfung nicht um eine Rechtsdienstleistung handle, sondern die Prüfungen von »jedermann«, also auch von Steuerberatern durchgeführt werden könnten.

Danach diskutierte Vill die Frage, wann ein Steuerberater den Mandanten auf Insolvenzantragspflichten hinzuweisen hat.

Während der BGH bei einem allgemeinen steuerlichen Mandat keine Verpflichtung des Steuerberaters sieht, die Gesellschaft auf mögliche Antragspflichten hinzuweisen (BGH, 07.03.2013, IX ZR 64/12, ZIP 2013, 829), können Aussagen, die der Steuerberater von sich aus (BGH, 06.06.2013, IX ZR 204/12, ZIP 2013, 1332) in den Bilanzbericht aufnimmt oder die er auf (auch telefonische) Nachfrage trifft (BGH, 18.12.2008, IX ZR 12/05, WM 2009, 369), das Mandat konkludent erweitern und eine Haftung begründen. Abschließend erläuterte Vill, anhand welcher Kriterien Verträge zur Prüfung der Insolvenzfähigkeit die Geschäftsführer in ihren Schutzbereich einbeziehen (BGH, 14.06.2012, IX ZR 145/11, ZIP 2012, 1353).

Der zweite Referent des Abends, WP/StB Prof. Dr. Marcus Scholz, wollte den Zuhörern mit seinem Vortrag zur »Erstellung von Jahresabschlüssen in der Krise« einen Einblick in die Perspektive des Steuerberaters geben, der einen Jahresabschluss für Mandanten in der Krise erstellt. Denn die Niederlegung des Mandats, die so häufig empfohlen würde, mache die Situation nur für den Steuerberater, nicht aber für Geschäftsführer, Gesellschafter und Kreditgeber – und ggf. den Insolvenzverwalter – einfacher.

Ausgehend von den bisher entschiedenen Fällen zu Hinweispflichten des Steuerberaters im allgemeinen steuerlichen Mandat wies Scholz darauf hin, dass Wirtschaftsprüfer nach dem IDW S 7 auch dann, wenn sie lediglich wie der Steuerberater Handels- und Steuerbilanzen erstellten, bei bilanzieller oder insolvenzrechtlicher Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit Redepflichten unterlägen, sodass die Entscheidungen bei einem StB/WP



(v. li.) RiBGH Gerhard Vill, Prof. Dr. Marcus Scholz und ZIS-Vorsitzender Prof. Dr. Georg Bitter

wahrscheinlich anders ausgehen würden. Die Verlautbarungen der Bundessteuerberaterkammer sähen keine Redepflicht vor.

Scholz legte anschließend dar, dass unterschieden werden müsse, ob der Steuerberater den Jahresabschluss ohne Beurteilungen (d. h. komplett beruhend auf den Daten des Mandanten), mit Plausibilitätsbeurteilungen oder mit umfassenden Beurteilungen erstelle. Habe der Steuerberater Zweifel an den Daten des Mandanten, müsse er diesen Zweifeln nachgehen und könne eine Bescheinigung nur erstellen, wenn der Mangel beseitigt werde. Beseitige der Mandant den Mangel nicht, so könne der Steuerberater die Bescheinigung einschränken, wenn es sich um einen abgrenzbaren Mangel (z. B. Überdotierung von Forderungen oder unvollständige Angaben im Anhang) handele. Bei nicht abgrenz-

baren Mängeln, wie etwa der Vornahme von Buchungen ohne Beleg oder Führen der Kasse ohne Kassenbuch, dürfe eine Bescheinigung nicht erteilt werden. Der Steuerberater würde den Jahresabschluss dann als Entwurf gekennzeichnet an den Mandanten schicken und darauf hinweisen, dass der Jahresabschluss nicht in den Verkehr gebracht werden dürfe.

Insgesamt hielt Scholz das Wissen von Steuerberatern in der allgemeinen Diskussion für überschätzt, da sich das Wissen nur in die Vergangenheit richte. Der Geschäftsführer kenne dagegen die aktuelle Situation und die geplante Entwicklung. Dennoch berge die Erstellung eines Jahresabschlusses in der Krise des Mandanten erhöhte Risiken für Berater, da sie von Mandanten, deren Geschäftsleitung oder Gesellschafter in die Haftung genommen werden könnten, möglicherweise strafrechtliche Konsequenzen trügen und schließlich den Verlust ihrer Honorars riskierten.

Nach einem Kommentar von Prof. Dr. Christoph Spengel traten die Teilnehmer in die Diskussion ein, in deren Verlauf auch über die Versuche von Steuerberatern berichtet wurde, Banken aus dem Schutzbereich von Prüfungsverträgen auszunehmen, indem für den Kreditvertrag wesentliche Unterlagen entweder nicht mehr vom Steuerberater an Banken versandt würden oder bei Direkt-Versand einen »Disclaimer« mit einer Haftungsfreistellung trügen. Während Scholz bestätigte, dass er diese Disclaimer regelmäßig an Banken versende, äußerte Vill die Einschätzung, dass eine Bank dann in den Schutzbereich einbezogen sei, wenn das Gutachten nach dem Auftrag des Mandanten zur Vorlage bei der Bank bestimmt sei. «

